



Niedersächsische Polizeidrohne ohne Rechtsgrundlage Äußerungen der Zentralen Polizeidirektion Hannover werfen Fragen auf

Der Einsatz der niedersächsischen Polizeidrohne beruht auf einer Rechtsgrundlage, deren Verfassungsmäßigkeit vom Verwaltungsgericht Hannover in Zweifel gezogen wird, Äußerungen eines Einsatzleiters der Zentralen Polizeidirektion in einem Deutschlandfunk-Beitrag weisen Unstimmigkeiten mit bisherigen Bekanntmachungen zum Einsatz der Drohne auf und die Polizeidirektionen Göttingen und Hannover verweigern oder verzögern Antworten auf Fragen. Grund für die hannoversche Gruppe des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung, mit zwei weiteren offenen Briefen nachzuhaken.

Rechtsgrundlage für den bisherigen Einsatz des als Drohne eingesetzten Quadrocopters der niedersächsischen Polizei ist der § 32 Absatz 3 NdsSOG. Die verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage genau dieses Absatz des Polizeigesetzes [stellte das Verwaltungsgericht Hannover in einem Urteil aus dem letzten Jahr jedoch in Frage \[1\]](#). Eine Klage gegen diese Rechtsgrundlage ist beim Verwaltungsgericht im Herbst letzten Jahres eingereicht worden und ist dort [derzeit anhängig \[2\]](#).

Angesichts dieser offensichtlichen Fragwürdigkeit des Paragraphen und wegen ganz grundsätzlicher Bedenken [verlangen die Mitglieder der Bürgerinitiative "Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover" die sofortige Stilllegung der niedersächsischen Polizeidrohne.](#)

Hinzu kommen Äußerungen eines Einsatzleiters der Zentralen Polizeidirektion in einem [DLF-Feature \[3\]](#), die im Gegensatz zu bisherigen Verlautbarungen stehen. So wird von Einsätzen der Polizeidrohne im Zusammenhang mit Fußballspielen gesprochen und der optionale Einsatz zur identifizierenden Aufnahme von Demonstranten bei Straftaten hervorgehoben. Bislang hiess es immer, dass die Drohne "nur" zur Dokumentation polizeilichen Handelns benutzt werden würde und gar kein identifizierendes Fotografieren möglich sei. Der "AK Vorrat Hannover" hat der Zentralen Polizeidirektion zur Klärung der Fragen nun einen [offenen Brief geschrieben \[4\]](#).

[Einen weiteren offenen Brief richten die Aktivisten der Gruppe an die Polizeidirektion Göttingen \[5\]](#), die mit einem seltsamen Verweis auf parlamentarische Anfragen die Beantwortung von Fragen [abgelehnt hatte \[6\]](#). Genau so warten die Bürgerrechtler noch auf Antworten der Polizeidirektion Hannover: vier Wochen nach Eingang der Fragen wurde von "technischen Problemen" im Mailsystem der Polizei gesprochen und eine Beantwortung auf weitere vier Wochen später vertagt.

"Wir sehen die Vorteile, die die Polizei durch den Einsatz ihrer Drohne für ihre Arbeit sieht und sicherlich hat," erklärt Michael Ebeling vom AK Vorrat Hannover den Standpunkt seiner Gruppe. "Doch die ganz grundsätzlichen und eindringlichen Effekte dieser Technik auf Menschen und deren Wahrnehmung ihrer demokratischen Freiheitsrechte wiegen schwerer. Deswegen verlangen wir den sofortigen Verzicht des Einsatzes von Polizeidrohnen. Dass die Verwendung der Drohne zudem so gut wie sicher auf keiner verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht setzt allem nur noch die Krone auf."

Verweise

- [1] http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714_vg-h_pol_vue.pdf (siehe Seite 6 der digitalisierten Urteilschrift)
- [2] http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20111027_Pressemitteilung_AK_Vorrat_Hannover_-_Polizeikameras_wieder_vor_Gericht.pdf
- [3] <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1898688/>
- [4] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121024offener-brief-zpd-anon.pdf>
- [5] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121024offener-brief-pd-goe-anon.pdf>
- [6] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20121002pd-g-antwort.jpg>

Der **Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung** („AK Vorrat“) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von freiheitsliebenden Menschen und Fachleuten aus Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die gemeinsame Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 der Klage stattgegeben und das Gesetz in der bestehenden Form als verfassungswidrig erklärt.

In regionalen „Ortsgruppen“ engagieren sich die einzelnen Mitglieder darüber hinaus in weiteren Aktivitäten rund um das Thema Datenschutz, Bürger- und Menschenrechte – meistens mit dann regionalem Bezug.

Mehr über den AK Vorrat gibt es unter: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de>

Nähere Informationen über die Ortsgruppe Hannover im AK Vorrat finden Sie unter: <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Pressekontakt

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover
c/o Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover
01577 / 39 19 170
og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de